



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Südwestrundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts -,
Referat Beitragsrecht
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart, [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und
den Richter [REDACTED]

am 28. Januar 2019

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 120,62 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt im Wege des Eilrechtsschutzes die vorläufige Untersagung der Zwangsvollstreckung aus den Festsetzungsbescheiden vom 01.02.2017, 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 sowie 03.09.2018, welche mit Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners vom 03.12.2018 an das Amtsgericht Stuttgart eingeleitet wurde.

Der Antrag ist nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO sachdienlich auszulegen als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die mit Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 an das Amtsgericht Stuttgart eingeleitete Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen. Diese Auslegung steht ohne Weiteres im Einklang mit der Antragschrift des Antragstellers vom 27.12.2018, worin dieser ausdrücklich den Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung beantragt hat. Soweit der Schriftsatz des Antragstellers vom 21.01.2019 über diese in der Antragschrift vom 27.12.2018 enthaltene Antragsformulierung hinausgeht, indem zusätzlich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO begehrt wird, führt dies nicht dazu, dass sich der Antrag des – anwaltlich nicht vertretenen – Antragstellers bei sachdienlicher Auslegung anhand des Sinn und Zwecks seines Begehrens als ein solcher nach § 80 Abs. 5 VwGO darstellt. Der Antragsteller wendet sich gegen die durch den Antragsgegner mit Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 an das Amtsgericht Stuttgart eingeleitete Zwangsvollstreckung. Ein solches Vollstreckungsersuchen nach § 15a Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) stellt gegenüber dem Vollstreckungsschuldner aber keinen Verwaltungsakt dar, welcher in einem Hauptsacheverfahren mittels Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) angegriffen werden könnte. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO wäre demnach bereits unstatthaft und würde der Interessenlage des Antragstellers – die durch den Antragsgegner eingeleitete Zwangsvollstreckung zu unterbinden – folglich nicht gerecht.

Der so ausgelegte Antrag ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht § 123 Abs. 5 VwGO entgegen, wonach die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 123 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO gelten. Wie zuvor aufgezeigt, liegt ein solcher Fall hier gerade nicht vor.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO kann das Gericht auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses treffen, wenn der Antragsteller deren Dringlichkeit (Anordnungsgrund) und den Rechtsanspruch, um dessen Verwirklichung es geht (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht.

Zwar hat der Antragsteller im Hinblick auf die Rundfunkbeitragsbescheide vom 01.02.2017, 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 sowie 03.09.2018 einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn der Antragsgegner hat mit Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 an das Amtsgericht Stuttgart die Zwangsvollstreckung aus den genannten Bescheiden eingeleitet.

Jedoch hat der Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruches nicht glaubhaft gemacht. Denn der Antragsgegner dürfte – nach summarischer Prüfung – berechtigt sein, die in den Rundfunkbeitragsbescheiden vom 01.02.2017, 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 sowie 03.09.2018 festgesetzten und noch nicht beglichenen Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge sowie Mahngebühren zu vollstrecken.

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV), zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. - 21.12.2010, gültig ab dem 01.01.2013, werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Damit ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz - LVwVG - anwendbar.

Der Antragsgegner ist gemäß § 4 Abs. 1 LVwVG die zuständige Vollstreckungsbehörde. Er hat die zu vollstreckenden Grundverwaltungsakte (Rundfunkbeitragsbescheide vom 01.02.2017, 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 und 03.09.2018) erlassen. Soweit der Antragsteller Bedenken hinsichtlich der Eigenschaft des Antragsgegners als zuständige Landesrundfunkanstalt äußert, ist

dem nicht zu folgen. Nach § 10 Abs. 1 RBStV steht das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag anteilig der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung des Beitragsschuldners befindet. Die dem streitgegenständlichen Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 zugrundeliegenden Rundfunkbeiträge wurde jeweils und ausschließlich für eine im Land Baden-Württemberg befindliche Wohnung festgesetzt. So wurden mit Festsetzungsbescheid vom 01.02.2017 sowie 01.04.2017 Rundfunkbeiträge für die Wohnung [REDACTED] 76872 Erlenbach“ und mit den weiteren Festsetzungsbescheiden vom 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 und 03.09.2018 Rundfunkbeiträge für die Wohnung [REDACTED] 70569 Stuttgart“ festgesetzt. Diese Vorgehensweise stimmt auch mit der Auskunft der Einwohnermeldebehörde überein, wonach der Antragsteller seit dem [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED] 76872 Erlenbach bei Kandel“ gemeldet war und nunmehr seit dem [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED] 70569 Stuttgart“ gemeldet ist. Für das Land Baden-Württemberg ist der Antragsgegner die Landesrundfunkanstalt des öffentlichen Rechts, die Hörfunk und Fernsehen veranstaltet. Soweit der Antragsteller bestreitet, der Antragsgegner sei für das Land Niedersachsen zuständig, so ist diese Auffassung zwar zutreffend, für das vorliegende Verfahren jedoch nicht von Relevanz. Denn wie aufgezeigt liegen dem streitgegenständlichen Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 keine Rundfunkbeiträge zugrunde, die für eine im Land Niedersachsen befindliche Wohnung festgesetzt wurden.

Auch ist der Beitragsservice zur Erstellung der Rundfunkbeitragsbescheide im Namen der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt, d.h. auch im Namen des Beklagten, ermächtigt. Er ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtung, die in rechtmäßiger Art und Weise für die Landesrundfunkanstalten und damit auch für den Beklagten tätig wird und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb am Sitz jeder Rundfunkanstalt ausgelagert wurde (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.11.2016 - 2 S 548/16 -, juris, Rn. 22, m.w.N.). Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 7 Satz 1 des RBStV. Hiernach nimmt jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. In § 2 der Beitragssatzung des Beklagten ist entsprechend geregelt, dass die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen

Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten die dem Beklagten zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diesen wahrnimmt und dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig wird. Bei dieser „gemeinsamen Stelle“ handelt es sich um den Beitragsservice. Da dieser nicht rechtsfähig ist und deshalb nur im Namen der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt handeln kann, bleibt jede einzelne Landesrundfunkanstalt - und damit auch der Beklagte - für die Aufgabe der Anforderung des Rundfunkbeitrags rechtlich zuständig und verantwortlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.11.2016 - 2 S 548/16 -, juris, Rn. 22). Bei der Tätigkeit des Beitragsservice handelt es sich somit weiterhin um die originären Aufgaben der jeweiligen Landesrundfunkanstalt, die diese nunmehr durch den Beitragsservice für ihren Bereich selbst durchführt. Das Tätigwerden des Beitragsservice unterliegt daher keinen Bedenken (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.11.2016 - 2 S 548/16 -, juris, Rn. 22).

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Die Rundfunkbeitragsbescheide stellen Leistungsbescheide über eine öffentlich-rechtliche Geldforderung dar. Nach § 2 Nr. 1 LVwVG können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar sind. Dies ist vorliegend der Fall, da jeder der streitgegenständlichen Festsetzungsbescheide mangels eingelegten Widerspruchs bestandskräftig geworden ist.

Soweit der Antragsteller vorliegend die Anwendbarkeit der Zugangsfiktion gemäß § 41 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Zweifel zieht, beruft er sich damit wohl auf den fehlenden Zugang und damit einhergehend auf die fehlende Bekanntgabe der genannten Festsetzungsbescheide. Dies verhilft ihm nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung aller Voraussicht nach nicht zum Erfolg. Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, dass er die Vorschriften des § 41 Abs. 2 LVwVfG über den Zeitpunkt der Bekanntgabe mit Bekanntgabefiktion und Zweifelsregelung nicht gegen sich gelten lassen muss. Sie sind im vorliegenden Fall weder unmittelbar noch analog noch als allgemeiner Verfahrensgrundsatz anwendbar, da § 2 Abs. 1 LVwVfG ausdrücklich bestimmt, dass das LVwVfG für die Tätigkeit des Südwestrundfunks nicht gilt und § 41 Abs. 2 LVwVfG auch keinen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck bringt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2017 – 2 S 114/17 – juris,

Rn. 23 – 25). Nach den anerkannten Grundsätzen des § 130 BGB (vgl. auch die in § 41 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG zum Ausdruck kommende Wertung) hat daher derjenige den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides zu beweisen, der sich darauf beruft (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2017 – 2 S 114/17 – juris, Rn. 27). Dies ist im vorliegenden Fall der Antragsgegner. Diesem kommt auch keine Beweiserleichterung zugute, da der Nachweis des Zugangs eines mit einfachem Brief bei der Post aufgegebenen Schriftstücks nicht dem Anscheinsbeweis zugänglich ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2017 – 2 S 114/17, juris, Rn. 27). Soweit der Antragsteller – unter Hinweis, die Beweislast zum Zugang der Verwaltungsakte des Antragsgegners werde ihm aufgebürdet, während er auch die Beweislast für den Zugang seiner Schreiben an den Antragsgegner trage – einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 I GG rügt, geht dieser Vortrag daher schon im Ansatz fehl.

Ungeachtet dessen kann das Gericht im Wege eines Indizienbeweises – bei freier Würdigung der Einzelfallumstände nach § 108 Abs. 1 VwGO – zu der Überzeugung gelangen, dass ein abgesandtes Schriftstück den Absender erreicht hat. Ein solcher Indizienbeweis kann vor allem dann in Betracht kommen, wenn die Behauptung eines Klägers, es sei ihm kein Schriftstück zugegangen, angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles als reine Schutzbehauptung bewertet werden muss. Dies wiederum kann z.B. angenommen werden, wenn eine Behörde die Übergabe einer Sendung, die einen Gebührenbescheid enthält, an die Post in geeigneter Weise durch einen Aktenvermerk dokumentiert hat, ein Rücklauf dieser Sendung an den Beklagten nicht zu verzeichnen ist und der Betroffene nur schlicht und substanzlos den Zugang dieses Gebührenbescheids bestreitet, wohingegen ihn andere Schreiben der Behörde an dieselbe Adresse erreicht haben sollen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2017 – 2 S 114/17 – juris, Rn. 28, m.w.N.). Vorliegend ist die Kammer nach summarischer Prüfung und unter Würdigung der besonderen Einzelfallumstände zu der Überzeugung gelangt, dass die streitgegenständlichen Festsetzungsbescheide so in den Machtbereich des Antragstellers gelangt sind, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, die Bescheide ihm mithin zugegangen sind. Für den Festsetzungsbescheid vom 01.02.2017 folgt dies bereits aus der Tatsache, dass dieser dem Antragsteller förmlich zugestellt wurde, woraufhin auf der Zustellungsurkunde vom Postbediensteten wörtlich vermerkt wurde: [REDACTED] *will nicht der Empfänger sein.*

Lt. seinen Angaben ist das ein anderer Empfänger.“ Hinreichende rechtfertigende Gründe für eine solche Zugangsvereitelung sind für das Gericht nicht ersichtlich. Für die weiteren Festsetzungsbescheide vom 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 sowie 03.09.2018 ergibt sich die erfolgte Bekanntgabe für die Kammer aus einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Einzelumstände. Nachdem der Festsetzungsbescheid vom 01.04.2017 aufgrund eines vom Antragstellers eingerichteten Nachsendeauftrages an die Anschrift [REDACTED] 70569 Stuttgart“ nachgesandt wurde, hat der Antragsgegner in der Folgezeit auch die weiteren Festsetzungsbescheide an die genannte Adresse übersandt. Dass der Antragsteller keinen dieser – an seine neue Adresse übersandten – Festsetzungsbescheide erhalten haben soll, erscheint vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller die jeweiligen Mahnschreiben des Antragsgegners über den Briefkasten der Post wieder zurückgesandt hat, nicht nachvollziehbar. Denn diese Mahnschreiben haben ihn unter der genannten Adresse offenbar erreicht. Auch hindert die Tatsache, dass er Schreiben ungeöffnet an den Absender zurücksendet, eine Bekanntgabe dieser Schreiben nicht, da in solchen Fällen die Möglichkeit der Kenntnisnahme ohne Weiteres besteht. Schließlich bestreitet der Antragsteller den Zugang dieser Festsetzungsbescheide bereits nicht substantiiert, sondern trägt in seiner Antragschrift vom 27.12.2018 lediglich vor, er habe niemals in seinem Leben einen Brief vom Südwestrundfunk erhalten. Dieser Vortrag erscheint nach den vorstehenden Ausführungen als reine Schutzbehauptung. Denn bei Zugrundelegung dieses Vorbringens wäre es dem Antragsteller unmöglich gewesen, Mahnschreiben des Antragsgegners an diesen zurückzusenden.

Die Rechtmäßigkeit der der Vollstreckung zugrundeliegenden Festsetzungsbescheide vom 01.02.2017, 01.04.2017, 03.07.2017, 02.10.2017, 02.01.2018, 06.04.2018 sowie 03.09.2018 wird im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft. Die von dem Antragsteller aufgeworfene Frage seiner Beitragsschuldnererschaft im Zusammenhang mit der seitens des Antragsgegners erfolgten Anmeldung von Amts wegen unter Unterlassung eines vorgeschalteten „Verwaltungszwangsverfahrens“ und dem diesbezüglichen Bestätigungsschreiben vom 19.08.2014 ist daher im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen.

Schließlich ist der Antragsteller vor der Beitreibung mit Schreiben vom 01.09.2017, 20.09.2018 und 18.10.2018 ordnungsgemäß gemahnt worden (§ 14 Abs. 1 LVwVG).

Im Wege des Indizienbeweises geht die Kammer auch hinsichtlich der genannten Mahnschreiben davon aus, dass der Antragsteller diese erhalten hat (vgl. Ausführungen zum Zugang der Festsetzungsbescheide). Ebenso ist die Zahlungsfrist von mindestens einer Woche (§ 14 Abs. 3 LVwVG) mit den jeweils in den Mahnschreiben genannten Zahlungszielen eingehalten worden. Zudem waren die beizutreibenden Forderungen fällig (§ 7 Abs. 3 RBStV). Im Übrigen hat der Antragsteller die beizutreibenden Forderungen noch nicht erfüllt.

Zudem dürfte der Antragsgegner – entgegen der Auffassung des Antragstellers – auch berechtigt sein, die in dem streitgegenständlichen Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 gelisteten Mahngebühren zu vollstrecken. Bei den Mahngebühren handelt es sich um Kosten der Vollstreckung im Sinne des § 13 Abs. 2 LVwVG (st. Rspr. der Kammer, vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 27.06.2017 – 14 K 48/17, VG Stuttgart, Beschluss vom 06.12.2016 – 14 K 7331/16, so auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 19.05.2016 – 5 K 1636/16 – juris, Rn. 35). Nach § 13 Abs. 2 LVwVG können Kosten der Vollstreckung mit der Hauptforderung beigetrieben werden. Einer gesonderten Mahnung dieser Kosten bedarf es gemäß § 14 Abs. 4 LVwVG nicht. Dem steht die von dem Antragsteller ins Feld geführte Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 01.08.2018 – 4 B 46/18 – juris, VG Schleswig, Urteil vom 19.12.2018 – 4 A 194/18 – juris) nicht entgegen. Anders als die schleswig-holsteinische Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKVO SH) – wonach gemäß § 25 Abs. 2 VVKVO SH die Festsetzung von im Vollstreckungsverfahren entstandenen Kosten zur Voraussetzung für deren Beitreibung gemacht wird – sieht das baden-württembergische Vollstreckungsrecht ein solches Festsetzungserfordernis gerade nicht vor. Vielmehr regeln §§ 31 Abs. 1, Abs. 7 Satz 2 LVwVG, § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Vollstreckungskostenordnung (LVwVGKO), dass diese Kosten „erhoben“ werden und gemäß § 13 Abs. 2 LVwVG – ohne besonderen Leistungsbescheid – mit der Hauptleistung beigetrieben werden können (so im Ergebnis auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 19.05.2016 – 5 K 1636/16 – juris, Rn. 35).

Das Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners vom 03.12.2018 an das Amtsgericht Stuttgart leidet auch nicht an formellen Mängeln. Nach § 15a Abs. 3 LVwVG finden die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, wenn die Bei-

treibung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt wird. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde. Nach § 15a Abs. 4 Satz 1 LVwVG muss das Vollstreckungsersuchen mindestens die Bezeichnung und das Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde sowie die Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten (Nr. 1), die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens (Nr. 2), die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung (Nr. 3), die Angabe, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt (Nr. 4), die Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll (Nr. 5) und die Angabe, wann der Pflichtige gemahnt worden ist oder aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist (Nr. 6) enthalten. Nach § 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVG können Dienstsiegel und Unterschrift bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, fehlen. Diese Anforderungen erfüllt das Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners vom 03.12.2018. Das Vollstreckungsersuchen bezeichnet den Südwestrundfunk als die ersuchende Behörde. Dies ergibt sich zum einen aus der Kopfzeile des Vollstreckungsersuchens sowie zum anderen aus der Grußformel. Die zu vollstreckenden Verwaltungsakte sind in der dem Vollstreckungsersuchen anliegenden Aufstellung konkret bezeichnet. Aus dem Ersuchen ergibt sich die konkrete Verpflichtung des Antragstellers sowie Grund und Höhe der Geldforderung und das Datum der Mahnung. In dem Vollstreckungsersuchen wurde auch angegeben, dass die zu vollstreckenden Rundfunkbeitragsbescheide unanfechtbar geworden sind bzw. ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Das Ersuchen wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so dass das Fehlen von Dienstsiegel und Unterschrift gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 LVwVG zulässig war.

Somit hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Sie richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse. In Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das wirtschaftliche Interesse gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (VBIBW 2014, Beilage zu Heft 1) mit einem Viertel des Streitwerts der Hauptsache zu bewerten.

Der Streitwert in der Hauptsache beträgt 482,46 €. Dieser Betrag soll mit dem streitgegenständlichen Vollstreckungsersuchen vom 03.12.2018 beigetrieben werden. Ein Viertel dieses Hauptsachestreitwerts sind somit 120,62 € (= 482,46 / 4).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

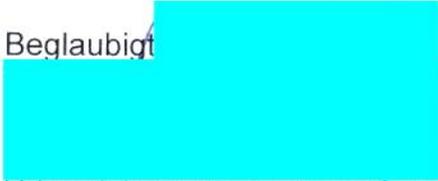
Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beglaubigt



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

